

gentskommandant dem Oberkommando des Bataillons unterzuordnen. Auch dann aber durfte sich jener direkt an den Fürsten wenden.²¹⁴ Gleich wurde über die Vorstellung Niedermayrs entschieden, dass Anträge wie z. B. für das Ausstellen von Abschieden für ausgediente Leute u. a. m. von Vaduz aus an den Stab in Sigmaringen zu richten seien.²¹⁵ Dies wurde in Wien als eine Unterordnung des liechtensteinischen Kontingents angesehen und deshalb nicht akzeptiert.²¹⁶

Ähnlich erging es den Vorstellungen Niedermayrs über eine zu errichtende Korpschule zur Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere.²¹⁷ Zu diesen Vorschlägen wurde von Fürst Alois II. in lakonischer Kürze entschieden, dass davon „nach Befund Gebrauch“ gemacht werde.²¹⁸ Da die Bundesversammlung beschlossen hatte, dass mindestens alle zwei Jahre eine Vereinigung der Bataillone stattfinden müsse, so sah Niedermayr darin eine willkommene Unterstützung zur Verbesserung der Ausbildung der Rekruten.²¹⁹ Von Wien aus hiess es allerdings, dass der Bataillonskommandant in dieser Frage nur beratend einzuwirken habe.²²⁰ Man hoffte, dass Liechtensteins besondere Verhältnisse berücksichtigt würden und deshalb sein Kontingent nur alle drei Jahre zum Bataillon einrücken müsse.²²¹ Ebenso kategorisch wurden Einflüsse des Bataillons auf die liechtensteinischen Offiziere abgelehnt. Sowohl das „Avancement der Offiziere“ als auch die Bestimmung, das Bataillonskommando habe das Recht, Offiziere zu versetzen, fanden für Liechtenstein keine Anwendung.²²²

Die Inspizierung der Truppen sollte nach Niedermayr „von Zeit zu Zeit . . . in Vaduz“ durchgeführt werden.²²³ Fürst Alois II. hingegen bestimmte, dass „in der Regel eine Inspizierung im Jahre stattfinden“ werde.²²⁴

Sätze wie, „dem Bataillons-Commandanten ist die Militärverwaltung der Garnison . . . Vaduz unterstellt“²²⁵ oder „die Garnison Vaduz empfängt ihre „allenfälligen Bedürfnisse . . . von der Bataillons-Oekonomie-Commission“²²⁶ wurden diskussionslos mit dem Entscheid „findet keine Anwendung“ beschieden²²⁷ oder einfach „Seiner Durchlaucht vorbehalten“.²²⁸

Mit diesen „Modifikationen“ versehen, wurde Niedermayrs Entwurf zurückgeschickt und dieser aufgefordert, eine definitive Organisation zu entwerfen und erneut vorzulegen.²²⁹

Dieser definitive Entwurf wurde in inhaltlich verkürzter Form am 10. April 1843 von Fürst Alois II. unterzeichnet und damit in Kraft gesetzt.²³⁰

Mit diesem Abkommen wurde die endgültige Formation des „Fürstlich Hohenzollern Liechtenstein'schen leichten Bataillons“ geschaffen.²³¹ Im Gegensatz zu 1836 hiess es nicht mehr, die drei Kontingente „werden in ein Bataillon vereinigt“²³², sondern sie „formieren ein Bataillon“.²³³ In den einzelnen Paragraphen, welche die Frage der Kompetenzen des Bataillonskommandanten betrafen,

211) Stellungnahme HKW zu § 3.

212) Ebenda.

213) Ebenda.

214) Ebenda.

215) Entwurf Niedermayr, § 7.

216) Stellungnahme HKW zu § 7.

217) Entwurf Niedermayr, §§ 12–17.

218) Stellungnahme HKW zu §§ 12–17.

219) Entwurf Niedermayr, § 19.

220) Stellungnahme HKW zu § 19.

221) Ebenda.

222) Ebenda, zu §§ 20 und 21.

223) Entwurf Niedermayr, § 26.

224) Stellungnahme HKW zu § 26.

225) Entwurf Niedermayr, § 27.

226) Ebenda, § 28.

227) Stellungnahme HKW zu § 27.

228) Ebenda, § 28.

229) Ebenda.

230) LLA SF Militärakten 1832–1849, ad 393 / p. 843; beglaubigte Abschrift vom 5. Mai 1843, §§ 1–18.

231) Ebenda, Titel der Abschrift 1843.

232) Siehe oben Anm. 125, § 1 Vertrag 1836.

233) Siehe oben Anm. 230, Präambel.